

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An Behörden und Verbände
gemäß Verteiler

Auskunft erteilt
Kai Melzer

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72
Zimmer S 2.21

T +49 421 361-16081
F + 49 496 361 - 16081

E-mail
Kai.Melzer@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
FB 01-6

Bremen, 18. Oktober 2018

Anhörung zum Entwurf der Neufassung der Bremischen Bauvorlagenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 4. September 2018 beschlossenen Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (Brem.GBl. S.320) ist es erforderlich, auch an der bisherigen Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327) notwendige Rechtsanpassungen vorzunehmen.

Darüber hinaus sollen neben der Bauaufsichtsbehörde auch die am baurechtlichen Verfahren beteiligten Fachbehörden in die Lage versetzt werden, schneller im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tätig werden zu können. Die BremBauVorIV-10 wurde deshalb einer kritischen Prüfung unterzogen und soll mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf in folgenden wesentlichen Punkten ergänzt werden:

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung elektronischer Bauvorlagen (siehe zu § 1 Absatz 2),
- die Anlage Baunebenrecht sowie eine Baumbestandsbescheinigung sind als verpflichtende Bauvorlagen einzureichen (siehe zu § 3 Nummer 9 und 10),
- verpflichtende Angaben zum Baumschutz sind auch bei der Beseitigung von Anlagen zu machen (siehe zu § 6 Nummer 8),
- Einreichung eines Baustelleneinrichtungs- und ablaufplanes bei der zuständigen Straßenbaubehörde, sofern durch die Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltensnetzes betroffen sind (siehe zu § 6 Satz 2 und § 9 Absatz 8),
- Anpassung der Bauvorlagen schutzbedürftiger Nutzungen an die Seveso-III-Richtlinie (siehe zu § 9 Absatz 3),
- Anpassung der Anforderungen an die Betriebsbeschreibung bei gewerblichen Anlagen (siehe zu § 9 Absatz 4),
- bei größeren Verkaufsstätten sind ergänzende Angaben erforderlich (siehe zu § 9 Absatz 6),
- insbesondere bei größeren Wohnungsbauvorhaben ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen (siehe zu § 9 Absatz 7),

- Seite 1 von 2 -

- es werden ergänzende Angaben zur Löschwasserversorgung gefordert (siehe zu § 11 Absatz 1 Nummer 7),
- Einreichung eines ergänzenden Konzeptes zur Unterstützung von nicht zur Selbstrettung fähigen Personen (siehe zu § 11 Absatz 2 Nummer 6),
- Angaben zum bestimmungsgemäßen Zusammenwirken sicherheitstechnischer Anlagen (siehe zu § 11 Absatz 2 Nummer 7),
- Einführung einer Aufbewahrungspflicht der Bauvorlagen für die Bauherrin oder den Bauherrn (siehe zu § 15),
- Ergänzung des Kriterienkataloges zur Standsicherheit (siehe zu Anlage 2 Nummer 9)

Für weitergehende Ausführungen wird auf die beigefügte Begründung verwiesen. Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, zum vorgelegten Verordnungsentwurf

bis zum **30. November 2018**

(möglichst in elektronischer Form mit einem WORD-Dokument) Stellung zu nehmen. Sofern mir eine Mailanschrift bekannt ist, sind die erforderlichen Unterlagen als Anlagen beigefügt, ansonsten stehen diese auf der Ressorthomepage unter

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de>

für jedermann zum Download bereit. Falls Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer stillschweigenden Zustimmung zum Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melzer

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Verordnungsentwurf zur Neufassung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV-18, Anhörungsfassung 18.09.2018) |
| Anlage 2 | Begründung zum Verordnungsentwurf |
| Anlage 3 | Synopse BremBauVorIV-10 / Entwurf BremBauVorIV-18 |
| Anlage 4 | Verteiler |